



BDNC

**Berufsverband
Deutscher Neurochirurgen e.V.**

Versicherungsservice und Rechtsschutz für BDNC-Mitglieder

Stand: März 2015



Einführung

Jeder Mediziner ist bei seiner ärztlichen Tätigkeit erheblichen forensischen Risiken ausgesetzt:

So kann er zum einen von angeblich geschädigten Patienten auf Schadenersatz und Schmerzensgeld in Anspruch genommen werden, zum anderen zusätzlich mit einem strafrechtlichen Ermittlungsverfahren, z. B. wegen fahrlässiger Körperverletzung oder fahrlässiger Tötung, konfrontiert sein.

Der BDNC bietet seinen Mitgliedern seit vielen Jahren über seinen Kooperationspartner, dem Funk Ärzte Service der Funk Hospital-Versicherungsmakler GmbH, einen im Mitgliedsbeitrag enthaltenen Beratungsservice, mit dem Schwerpunkt Strafrecht und Haftung, um sicherzustellen, dass ein Mitglied im „Fall der Fälle“ bestens betreut und vertreten wird.

Bereits an dieser Stelle sei ausdrücklich darauf hingewiesen, dass weder der Berufsverband noch seine Mandatsträger irgendwelche Vorteile aus dieser Kooperation ziehen und dieser Service ausschließlich zum Wohle der Mitglieder angeboten wird.



A. OBLIGATORISCHE VERSICHERUNGSVERTRÄGE FÜR BDNC-MITGLIEDER

Vom BDNC unterhalten werden zunächst zwei obligatorische Versicherungsverträge, welche dem Mitglied automatisch durch die Mitgliedschaft Versicherungsschutz zur Verfügung stellen. Die Prämienaufwendungen hierfür trägt der Verband.

I. GRUPPEN-RECHTSSCHUTZ-VERSICHERUNG

Diese Deckung für alle Verbandsmitglieder besteht bereits seit 1993. Seitdem wurde der Vertragsinhalt mehrfach modifiziert. Nach dem aktuellen Stand umfasst er folgende Vertragsteile:

1. Straf-Rechtsschutz

Die Versicherung gewährt allen Mitgliedern des BDNC Rechtsschutz für die Ausübung ihrer ärztlichen Tätigkeit, die zu Straf-, Ordnungswidrigkeits-, Disziplinar- oder standesrechtlichen Verfahren führt. Versicherungsschutz besteht, wenn gegen das Mitglied als Beschuldigte(r) ermittelt wird oder wenn das Mitglied als Zeuge in einem solchen Verfahren vernommen werden soll und dabei eventuell eine Selbstbelastung droht.

Der Rechtsschutz umfasst bis zu einer Höchstgrenze von 1 Mio. Euro die Kosten des Verfahrens (Anwalts- und Gerichtskosten, Entschädigung für Zeugen und gerichtlich beauftragte Sachverständige), wobei sich jedes Mitglied mit einem Betrag von 500 Euro an den anfallenden Kosten zu beteiligen hat (Selbstbehalt).

Der Versicherungsschutz erstreckt sich nicht auf Verfahren, welche vor einer Mitgliedschaft im BDNC eröffnet wurden. Die Versicherung gilt auch für rein vorsätzliche Straftaten (z. B. unterlassene Hilfeleistung oder Abrechnungsbetrug), wobei in solchen Fällen die Regulierung von Kosten durch den Versicherer unter dem Vorbehalt steht, dass sich der Vorwurf im Endeffekt als unzutreffend erweist. Erfolgt hingegen eine rechtskräftige Verurteilung wegen einem Vorsatzdelikt, so sind erbrachte Versicherungsleistungen zurückzuzahlen.

Ein versierter Strafverteidiger ist meist nur mit einer Honorarvereinbarung zu gewinnen, die wesentlich über den gesetzlichen Gebührensätzen liegt. Ein wesentlicher Zweck des Gruppenvertrages ist es daher, jedem Mitglied einen Verteidiger zu benennen, der im Bereich des Arzt-Strafrechts spezielle Kenntnisse und Erfahrungen besitzt und dessen Kosten in der vom Verband und dem Versicherer abgestimmten Höhe getragen werden. Jedes betroffene Mitglied ist also gut beraten, sich unmittelbar nach Kenntnis von der Eröffnung eines solchen Verfahrens vom Verband oder dem Funk Ärzte Service einen Anwalt benennen zu lassen. Natürlich kann ein Anwalt auch frei gewählt werden, doch trägt der Versicherer dann nur die (niedrigeren) gesetzlichen Gebühren.

Achtung:

Es ist ratsam, gegenüber Polizei oder Staatsanwaltschaft ohne Rücksprache mit Ihrem Rechtsanwalt keinerlei Angaben zur Sache zu machen. Verweisen Sie lediglich darauf, dass Sie sich nach Besprechung mit Ihrem Anwalt schriftlich äußern werden.



2. Arbeits- und Verwaltungsgerichtsverfahren

Einbezogen in den Versicherungsschutz sind Prozesse angestellter Mitglieder vor Arbeitsgerichten und beamteter Mitglieder vor Verwaltungsgerichten wegen arbeits- oder dienstrechtlicher Auseinandersetzungen mit dem Arbeitgeber, z. B. wegen einer Abmahnung, einer Kündigung oder wegen der Abgrenzung von Dienstaufgaben. Die Höchstersatzleistung pro Versicherungsfall beträgt auch hier 1 Mio. Euro. Die Selbstbeteiligung liegt bei fest 500 Euro pro Versicherungsfall. Die Gewährung des Versicherungsschutzes setzt im Zeitpunkt des Eintritts des Versicherungsfalles (Klageerhebung) voraus, dass eine mindestens zweimonatige Verbandsmitgliedschaft besteht.

Nicht gedeckt sind Kosten einer vorprozessualen oder außergerichtlichen anwaltlichen Beratung/Interessenvertretung. Soll ein Gerichtsverfahren geführt werden, so wird empfohlen, dies vorab, evtl. unter Übersendung einer Kopie der Klageschrift, der Geschäftsstelle zu melden, damit vom Versicherer eine Deckungszusage eingeholt werden kann.

3. Sozialgerichtsverfahren

Versichert gelten die Streitigkeiten vor Sozialgerichten in Deutschland, sofern es sich um einen Prozess von grundsätzlicher Bedeutung handelt und dies vom BDNC-Vorstand entsprechend bestätigt wird. Auch hier wird angeraten, vor Klageerhebung einen Klageentwurf einzureichen, damit der Vorstand prüfen kann, ob das Verfahren als Musterverfahren anzusehen und damit über den Rechtsschutzvertrag zu decken ist. Voraussetzung ist auch hier, dass mindestens zwei Monate vor Klageerhebung bereits die Mitgliedschaft im BDNC bestand. Die Versicherungssumme entspricht dem Arbeitsgerichts-Rechtsschutz, wobei in Sozialgerichtsverfahren die Selbstbeteiligung je Schadenfall bei fest 1.000 Euro liegt.

4. Gerichtliche Wahrnehmung rechtlicher Interessen aus Honorararzt-, Beleg- und Konsiliararztverträgen

Versicherungsschutz besteht ab einem gerichtlichen Verfahren mit dem Vertragspartner. Außer- und vorgerichtlich entstehende Kosten sind also nicht Gegenstand der Deckung. Auch hier stehen pro Versicherungsfall bis zu 1 Mio. Euro zur Verfügung, wobei die Selbstbeteiligung je Schadenfall fest bei 500 Euro liegt.

Zu 2. bis 4. sei noch auf Folgendes hingewiesen: Erstattet werden die gesetzlich anfallenden Gebühren nach dem Rechtsanwaltsvergütungsgesetz (RVG). Eine Honorarvereinbarung zwischen dem betroffenen Mitglied und seinem Anwalt bindet den Versicherer nicht! Ein Anwalt kann frei gewählt werden, wobei auf Wunsch der Versicherer einen versierten Spezialisten benennt.

Für alle Rechtsschutzbausteine gilt: Kann ein Verbandsmitglied Rechtsschutzleistungen aus einem anderen Rechtsschutz-Versicherungsvertrag verlangen, so gehen die Leistungen aus diesem anderen Vertrag vor. Der Gruppenvertrag des BDNC gilt also subsidiär zu evtl. anderen Verträgen.

Der Gruppenvertrag des BDNC zugunsten seiner Mitglieder stellt nur eine Ausschnittdeckung dar, wobei der tatsächliche Rechtsschutzbedarf des Einzelnen darüber weit hinausgehen kann. (siehe unten: B, III, Anschluss-Rechtsschutz-Versicherung)



II. PRAXISVERTRETER-HAFTPFLICHT-VERSICHERUNG

Die Haftpflicht-Versicherung von Medizinern, die eine vorübergehende Vertretung niedergelassener Ärzte übernehmen, erweist sich oft als problematisch: Häufig erteilt der Praxisinhaber aufgrund eines irreführenden Wortlauts seiner Police die Auskunft, seine Haftpflicht-Versicherung schließe auch das Risiko seines Vertreters ein und dieser brauche sich daher nicht selbst um eine Deckung zu kümmern. Bei näherer Prüfung erweist sich diese Auskunft meist als falsch! In der Regel enthält die Haftpflicht-Versicherung des Vertretenen zwar eine „Vertreterklausel“, doch schützt diese nur den Praxisinhaber, falls gegen ihn Ansprüche direkt geltend gemacht werden, weil er z. B. einen nicht qualifizierten Vertreter bestellt haben soll und dieser einen Schaden verursacht hat (Auswahlverschulden).

Nicht eingeschlossen in die Haftpflicht-Versicherung ist jedoch in fast allen Fällen die persönliche gesetzliche Haftpflicht des Vertreters. Hierfür muss der Vertreter selbst Vorsorge treffen, was jedoch nicht selten versäumt wird. Auch hierfür hat der BDNC zugunsten seiner Mitglieder ein Sicherheitsnetz gespannt und für alle eine „Praxisvertreter-Haftpflicht-Versicherung“ abgeschlossen, die greift, falls ein Mitglied für seine vorübergehende Vertretertätigkeit (bis drei Monate im Jahr), ambulant oder auch stationär arbeitend, keine eigene Berufs-Haftpflicht-Versicherung unterhalten sollte. Kein Versicherungsschutz besteht, falls ein Mitglied im Versicherungsjahr mehr als drei Monate Vertretungstätigkeit ausübt.

Die Deckungssummen pro Schadenfall betragen 5 Mio. Euro für Personen-, 1 Mio. Euro für Sach- und 200.000 Euro für Vermögensschäden. Eine Selbstbeteiligung im Schadenfall gibt es nicht.

B. RAHMENVERTRÄGE MIT BEITRITTSMÖGLICHKEIT FÜR BDNC-MITGLIEDER

Neben diesen beiden obligatorischen Verträgen hat der BDNC einige weitere Rahmenverträge geschlossen, denen die Mitglieder beitreten können. Der Prämienaufwand hierfür ist dann jeweils vom Mitglied zu tragen.

I. BERUFS-HAFTPFLICHT-VERSICHERUNG

Jedes Verbandsmitglied sollte in seinem eigenen Interesse dafür sorgen, dass es für die Ausübung seiner beruflichen Tätigkeit einen Haftpflicht-Versicherungsschutz genießt, der auch höhere Schadenersatzansprüche abdeckt. Reicht die vereinbarte Deckungssumme nicht aus, so haftet der betroffene Arzt mit seinem gesamten Privatvermögen!

Die Aufgabe eines Arzt-Haftpflichtversicherers besteht zum einen in der Befriedigung begründeter Ansprüche, des Weiteren jedoch auch in der qualifizierten Zurückweisung von unbegründeten Schadenersatz- und Schmerzensgeldansprüchen, wobei der Versicherer auch in einem Gerichtsverfahren anfallende Kosten übernimmt.

Die Prämien der einzelnen Arzt-Haftpflichtversicherer differieren erheblich. Zudem ist in den vergangenen Jahren zu beobachten, dass sich die geforderten Haftpflichtprämien stetig nach oben bewegen.

Der BDNC empfiehlt heute eine Personenschadendeckungssumme von mindestens 5 Mio. Euro.

Mit einem renommierten deutschen Heilwesen-Haftpflichtversicherer wurde schon im Jahre 1999 ein Rahmenvertrag geschlossen, der den Mitgliedern die Möglichkeit eröffnet, die Risiken aus ihrer Berufsausübung bis zu einer Deckungssumme von 7 Mio. Euro zu günstigen Prämien zu versichern. Seitdem sind die Prämien weitgehend konstant geblieben und liegen klar am unteren Ende der Anbieterskala. Eine Privat-Haftpflicht-Versicherung kann ebenfalls abgeschlossen werden.



Zunächst gilt es jedoch, das zu versichernde Risiko zu ermitteln: Niedergelassen oder angestellt, konservativ oder operativ, ambulant oder stationär, Dienstaufgabe oder freiberuflich, Deckung über den Dienstherrn oder eigene Versicherung erforderlich, Rechtsform der Praxis und Schadensverlauf sind die wichtigsten Fragen, die vor Abschluss einer Berufs-Haftpflicht-Versicherung mit Hilfe unseres Kooperationspartners zu klären sind.

II. REGRESS-VERSICHERUNG

Regress der Kassenärztlichen Vereinigung wegen z. B. unwirtschaftlicher Behandlung oder Überschreitung von Budgets sind heute keine Seltenheit mehr und erreichen beachtliche Summen: Daher hat unser Kooperationspartner Sonderkonditionen zu einer „Regress-Versicherung“ ausgehandelt. Versichert sind hier nicht nur die entsprechenden Abwehrkosten, sondern vielmehr auch der Rückforderungsbetrag selbst, falls dieser begründet ist. Die Versicherungssumme kann bei 100.000 Euro oder 150.000 Euro gewählt werden. Der Selbstbehalt beträgt 100 Euro, bei Überschreitung einer individuell vereinbarten Richtgröße 25 %, mindestens 250 Euro.

Versicherungsschutz besteht bei Regressen wegen

- unwirtschaftlicher Verordnungsweise von Arznei-, Heil- und Hilfsmitteln,
- unwirtschaftlicher Veranlassung von Sach-, Labor- und Röntgenleistungen,
- unwirtschaftlicher Auftragsüberweisung zur Diagnostik und Therapie,
- fehlerhafter Berechnung des Datums der Niederkunft der werdenden Mutter.

Nicht versichert sind wissentlich verursachte Unwirtschaftlichkeit und die bewusste Überschreitung von Arznei- und Heilmittelbudgets.

Ein Angebot erhalten Sie auf Wunsch über die Funk Gruppe.

III. ANSCHLUSS-RECHTSSCHUTZ

Die obligatorische Gruppen-Rechtsschutz-Versicherung (siehe oben A, I) stellt lediglich eine Ausschnittdeckung dar, nämlich für den Straf-Rechtsschutz, den Arbeitsgerichts-Rechtsschutz (für Angestellte und Beamte), den Sozialgerichts-Rechtsschutz sowie den Rechtsschutz aus der Wahrnehmung rechtlicher Interessen aus Beleg- und Konsiliararztverträgen ab Gericht.

Der Rechtsschutzbedarf kann jedoch deutlich weitergehen: Zu denken ist hier beispielsweise an den gesamten privaten Bereich, den Rechtsschutz in Verkehrssachen und den Rechtsschutz auf den Gebieten des Steuer-, Vertrags- und Sachenrechts.



Neben der ohnehin umfänglichen Versicherungsleistung sind folgende Leistungserweiterungen eingeschlossen: z. B.

- Absicherung des Berufs-Vertrags-Rechtsschutzes ab gerichtlicher Geltendmachung (z. B. zur Beitreibung von Patientenhonorar).
- Absicherung aller Praxisräume, aller selbst genutzten Wohneinheiten im Inland sowie einer selbst genutzten Wohneinheit im europäischen Ausland in den Bereichen Wohnungs- und Grundstücks-Rechtsschutz und Steuer-Rechtsschutz vor Gerichten.
- „Niederlassungsklausel“, d. h. Mitversicherung von Streitigkeiten aufgrund von Rechtsgeschäften, die in Vorbereitung der Niederlassung als Arzt getätigt werden, sofern die Niederlassung in den nächsten zwei Jahren geplant ist.
- Absicherung des Sozial-Rechtsschutzes bei niedergelassenen Ärzten bereits im Widerspruchsverfahren;
- Absicherung des Wettbewerbs-Rechtsschutzes bei niedergelassenen Ärzten (aktiv und passiv)
- Leistungserweiterung im privaten Bereich (u. a. telefonische Erstberatung durch einen Anwalt, Sozial-Rechtsschutz bereits bei außergerichtlicher Wahrnehmung);
- Zusatzabsicherung weiterer Praxisinhaber im privaten Bereich möglich.
- Absicherung vermieteter Wohneinheiten zum günstigen Pauschalbeitrag unabhängig von der Brutto-Jahresmiete.
- Wartezeit nur in den Bereichen Arbeits-Rechtsschutz und Wohnungs- und Grundstücks-Rechtsschutz.

Es steht eine unbegrenzte Versicherungssumme zur Verfügung, je Schadenfall ist eine Selbstbeteiligung von 250 Euro vereinbart.

Bei Interesse benutzen Sie bitte die Formular zur Angebotsanforderung (Anlagen II und III).

Die nachfolgende Aufstellung soll zeigen, was bereits über den Gruppenvertrag gedeckt ist und was über einen Anschlussvertrag gedeckt werden kann.



Rechtsschutzübersicht für BDNC-Mitglieder

Leistungsarten Rechtsschutz (RS)		Gruppen-Rechtsschutz	Anschlussdeckung*	
			außergerichtliche Interessenwahrnehmung	gerichtliche Interessenwahrnehmung
Straf-RS als Arzt		+	-	-
Spezial-Straf-RS für Straf- und Ordnungswidrigkeiten im Privatbereich		-	+	+
Arbeits-RS	a) angestellter Arzt	ab gerichtlicher Wahrnehmung	+	-
	b) angestellter Arzt als Organ, z. B. als Geschäftsführer	-	-	+ (gegen Prämienzuschlag)
	niedergelassener Arzt	-	+	+
Verwaltungs-RS	verbeamteter Arzt	ab gerichtlicher Wahrnehmung für dienstrechtliche Streitigkeiten	-	+ (außer Streitigkeiten mit berufsständischen Versorgungseinrichtungen)
	sonstige Ärzte	-		
Sozial-RS	a) angestellter Arzt	ab gerichtlicher Wahrnehmung für Musterprozesse	für Regressverfahren bis 500 € Anwaltshonorar	außerhalb von Musterprozessen
	b) niedergelassener Arzt		+	
Wettbewerbs-RS	a) angestellter Arzt	-	-	-
	b) niedergelassener Arzt	-	+	+
Schadenersatz-RS		-	+	+
Steuer-RS		-	-	+
Daten-RS		-	-	+
RS im Vertrags- und Sachenrecht	angestellter Arzt	-	im Privatbereich	für aus freiberuflicher Tätigkeit resultierende Liquidationen bis 100.000 €
	niedergelassener Arzt	-		+
Erstberatungs-RS im Familien- und Erbrecht		-	im Privatbereich	-
Disziplinar- und Standes-RS		+	-	-
Wohnungs- und Grundstücks-RS (für alle selbst genutzte Praxis- und Wohnräume)		-	+	+

*Für die im Privatbereich mitversicherten Ehe- und Lebenspartner gilt der Versicherungsschutz bedingungsgemäß, d. h. ohne die Einschränkungen der Anschlussdeckung, die sich aus der Gruppen-Rechtsschutz-Versicherung ergeben.

Bitte beachten Sie auch die Leistungserweiterung im Privatbereich der Anschlussdeckung:

- telefonische Erstberatung durch einen Rechtsanwalt
- schriftliche Aufhebungsverträge für Arbeitnehmer mit Kostenübernahme bis 1.000 €
- Mitversicherung älterer, nicht mehr erwerbstätiger, im Haus lebender Angehöriger
- Sozial-Rechtsschutz schon im außergerichtlichen Bereich

Hinweis:

Deckungserweiterungen, Selbstbeteiligungsvarianten, Abrechnungsmodalitäten etc. entsprechen den Versicherungsbedingungen der jeweiligen Rechtsschutzverträge.

Diese Leistungsübersicht stellt **keine** Deckungszusage bei eventuellen Schadenfällen dar und ersetzt **nicht** ein Beratungsgespräch mit der Funk Gruppe.



IV. UNFALL-VERSICHERUNG FÜR ÄRZTE (UVÄ)

Auch die UVÄ ist ein Rahmenversicherungsvertrag, dem die Verbandsmitglieder beitreten können. Es handelt sich um eine spezielle Unfall-Versicherung - wahlweise gegen den Todes- und Invaliditätsfall - und ist auf die Bedürfnisse der Ärzteschaft zugeschnitten.

Neben einer Kapitalzahlung im Todesfall ist die UVÄ insbesondere dafür gedacht, dem Arzt nach einem schweren Unfall ein nennenswertes Kapital zur Verfügung zu stellen, da er nach einem derartigen Unfall möglicherweise seinen Beruf nicht mehr ausüben kann. Dies gilt insbesondere dann, wenn durch einen Unfall Finger geschädigt werden. Die Zahlung der Invaliditätsleistung ist jedoch unabhängig von der Frage, ob der Arzt weiterarbeiten kann oder nicht. Die Zahlungsverpflichtung knüpft an das Vorliegen bestimmter Invaliditätsgrade an.

Um den Bedürfnissen des Arztes gerecht zu werden, wurde die Gliedertaxe systematisch dem Bedarf angepasst. So genügt in der UVÄ bereits eine 50%ige Funktionsunfähigkeit eines Zeigefingers oder eines Daumens, um eine 100%ige Invaliditätsleistung auszulösen. Das Gleiche gilt, wenn durch einen Unfall zwei andere Finger zu mindestens 50 % funktionsunfähig werden.

Die versicherte Invaliditätsleistung wurde auch für Unfälle verbessert, bei denen keine Finger betroffen sind (vgl. verbesserte Gliedertaxe gemäß den Besonderen Bedingungen). Die UVÄ ist also für die Existenzsicherung des Arztes nach schweren Unfällen gedacht. In konsequenter Fortführung dieses Gedankens und um den Prämienaufwand für die Verbandsmitglieder in Grenzen zu halten, bietet die UVÄ keinen Versicherungsschutz für Unfälle, die einen Invaliditätsgrad unter 50 % nach sich ziehen. Diese Risiken können durch eine normale Unfall-Versicherung abgedeckt werden.

Bei einem Vergleich mit anderen Unfall-Versicherungen legen Sie bitte Ihr Augenmerk insbesondere auf die der UVÄ zugrunde liegende Gliedertaxe: Diese finden Sie im Merkblatt (Anlage V), welche, gemeinsam mit einer Angebotsanforderung (Anlage IV), nachfolgend wiedergegeben sind.



Kontakt

Zu allen Gruppen- und Rahmenverträgen, aber auch zu allen sonstigen Versicherungsfragen, sei es beruflich oder privat, stehen die Mitarbeiter unseres Kooperationspartners, mit dem uns eine langjährige, vertrauensvolle Zusammenarbeit verbindet, gerne zur Verfügung.

Funk Hospital-Versicherungsmakler GmbH
Funk Ärzte Service
Valentinskamp 20 | 20354 Hamburg
Ansprechpartner: Olga Zöllner
fon +49 40 35914-494 | fax +49 40 35914-423
funk-gruppe.com



Risiken durchleuchten.

Und sinnvoll absichern.

Wir geben Sicherheit.

Als Arzt mit Ihrem Tätigkeitsspektrum ist ein umfassender beruflicher Versicherungsschutz existenzsichernd. In enger Kooperation mit Ihrem Berufsverband bieten wir Ihnen hierzu die Vorzüge diverser exklusiver Rahmenverträge. Eine detaillierte Risikoanalyse, Versicherungsschutz zu besonders günstigen Konditionen und effiziente Hilfe im Schadenfall sind unsere unabhängigen Dienstleistungen für Sie als Arzt und Privatperson. So sparen Sie Zeit, Aufwand und Geld.

Funk berät und betreut als größter unabhängiger Versicherungsmakler in Deutschland seit Jahrzehnten Ärzte, medizinische und soziale Einrichtungen sowie eine Vielzahl medizinischer Berufsverbände in Versicherungs- und Risikofragen.

Nutzen Sie Ihre Vorteile als BDNC-Mitglied.

Gern beraten wir Sie persönlich.
Informieren Sie sich jetzt!

Funk Gruppe
Valentinskamp 20
20354 Hamburg
Olga Zöllner
fon+49 40 35914-494
o.zoellner@funk-gruppe.de

FUNK-GRUPPE.COM

Bitte senden an:

FAX +49 40-35 91 44 23

Ich interessiere mich zusätzlich für folgende Themen und bitte um Kontaktaufnahme:

- Berufs-Haftpflicht-Versicherung
- Rechtsschutz-Versicherung für Niedergelassene
- Rechtsschutz-Versicherung für Angestellte
- Regress-Versicherung
- Praxisinventar-Versicherung
- Elektronik-Versicherung
- Praxisausfall-Versicherung
- Kranken-Versicherung
- Lebensversicherung/Altersversorgung
- Sonstiges

Name, Vorname _____

Geburtsdatum _____

Telefon-Nr. _____

E-Mail _____

Beste Erreichbarkeit _____

Datum/Unterschrift/Praxisstempel

Diese Beratung ist für Sie - als Mitglied des Berufsverbandes BDNC - kostenfrei.

Bitte senden Sie den Coupon ausgefüllt und unterschrieben per Fax zurück oder mailen Sie uns (Stichwort: BDNC/Rahmenverträge).



Rahmenvertrag zur Berufs-Haftpflicht-Versicherung

Angebotsanforderung für BDNC-Mitglieder

Bitte zurücksenden an:

Funk Hospital-Vers.makler GmbH
Funk Ärzte Service
Valentinskamp 20
20354 Hamburg

fax +49 40 35914-423

Ich bitte um ein Angebot nach dem Rahmenvertrag zur Berufs-Haftpflicht-Versicherung für BDNC-Mitglieder.

A) Angaben zur Person und zur Versicherungssumme

Name und Anschrift

Mitglieds-Nr.

Telefon

Telefax

E-Mail-Anschrift

--	--	--

Neukunde

bereits Funk-Kunde

Bitte Funk-Nr. angeben

--	--	--

Gewünschte Versicherungssumme

5.000.000 € für Personenschäden
1.000.000 € für Sachschäden
200.000 € für Vermögensschäden

7.000.000 € für Personenschäden
1.000.000 € für Sachschäden
200.000 € für Vermögensschäden

B) Versicherungsschutz wird wie folgt benötigt

Niedergelassener Arzt (jedoch nicht als Betreiber eines OP-Zentrums/einer Tagesklinik)

ambulant, ohne operative Tätigkeit

ambulant, inkl. operativer Tätigkeit

ambulant und stationär, mit Belegbetten (durchschnittliche Jahresbelegung)

Beschäftigen Sie **außer** Entlastungsassistenten gem. § 32 b) der Ärzte-ZV angestellte Ärzte?

ja nein

Falls ja, Anzahl dieser

Fachrichtung dieser Angestellten

Tageskliniken/Operationszentrum (nur insgesamt zu versichern)

je Inhaber (inkl. ärztlicher Tätigkeit als Neurochirurg sowie des Organisations- und Betriebsstättenrisikos) bis 24 Std. Verweildauer der Patienten

vorhanden sind angestellte Fachärzte (bei bis zu 24 Std. Verweildauer der Patienten)

Anzahl der angestellten Fachärzte mit Fachrichtung:

<input type="text"/>	<input type="text"/>
<input type="text"/>	<input type="text"/>

Chefarzt

freiberufliche Nebentätigkeit, ambulant

freiberufliche Nebentätigkeit, ambulant und stationär

freiberufliche Nebentätigkeit und dienstliche Tätigkeit, ambulant und stationär

dienstliche Tätigkeit, ambulant und stationär

dienstliche Tätigkeit, ambulant und stationär, jedoch nur Regress bei grober Fahrlässigkeit

dienstliche Tätigkeit, ambulant und stationär und freiberuflich ambulant

bitte wenden



Rahmenvertrag zur Berufs-Haftpflicht-Versicherung

Angebotsanforderung für BDNC-Mitglieder

Oberarzt/Funktionsoberarzt

- dienstliche Tätigkeit, ambulant und stationär
- dienstliche Tätigkeit, ambulant und stationär, jedoch nur Regress bei grober Fahrlässigkeit
- freiberufliche Nebentätigkeit, ambulant
- freiberufliche Nebentätigkeit, ambulant und stationär
- dienstliche Tätigkeit, ambulant und stationär und freiberuflich ambulant
- dienstliche Tätigkeit, ambulant und stationär und freiberuflich ambulant und stationär

Assistenzarzt mit Gebietsbezeichnung

- dienstliche Tätigkeit, ambulant und stationär
- Regressbeschränkung des Dienstherrn auf grobe Fahrlässigkeit

Assistenzarzt ohne Gebietsbezeichnung in Weiterbildung zur Neurochirurgie

- dienstliche Tätigkeit

Zusatz-Versicherungen

- nur gelegentliche ambulante ärztliche Tätigkeit
- Mitversicherung Privat-Haftpflicht

Es handelt sich um: Praxisneugründung Praxisübernahme Praxiseinstieg niedergelassen seit:

Es wird ein Medizinisches Versorgungszentrum (MVZ) bzw. eine Klinik nach § 30 GewO betrieben ja nein
(Falls ja, bitte hierzu Fragebogen anfordern.)

Namen der Betreiber:

Ich bin tätig in einer Gemeinschaftspraxis mit Partnerschaftsgesellschaft (nach PartGG) mit Praxisgemeinschaft mit

D) Vorversicherer/Vorschäden

Vorversicherer der letzten 5 Jahre Versicherungsschein-Nr.

Wurden gegen Sie innerhalb der letzten 5 Jahre Haftpflichtansprüche aus Ihrer beruflichen Tätigkeit (inkl. schwebender Haftpflichtansprüche) geltend gemacht? ja nein

Falls ja, bitte näher erläutern:

Ohne diese zwingenden Angaben (Vorversicherer/Vorschäden) ist die Erstellung eines adäquaten Versicherungsangebotes nicht möglich! Wir bitten um Ihr Verständnis.

Ort, Datum Unterschrift/Stempel



Angebotsanforderung

Anschlussdeckung zum Gruppen-Rechtsschutzvertrag des BDNC für niedergelassene Ärzte

Name, Vorname		Geb.-Datum	
Anschrift der Praxis		BDNC-Mitglieds-Nr.	
Anschrift privat			
Telefon	Fax	E-Mail	

Ärzte-Kombination **(A)(V)(G)** inklusive **(P)(V)(H)(B)**
Ärzte-Kombi (Arbeitgeber-*, Verkehrs-, Gewerberäume - bis 300.000 € Jahresbruttomiete - Rechtsschutz inkl. Privat-Rechtsschutz-Kombination für einen Arzt) als Anschlussdeckung zum Gruppen-Rechtsschutzvertrag des BDNC. Die über den Gruppen-Rechtsschutzvertrag des BVOU versicherten Leistungen sind **ausgeschlossen**.
*inkl. Firmenvertrags-Rechtsschutz vor Gericht, Sozial-Rechtsschutz inkl. Widerspruchsverfahren und Wettbewerbs-Rechtsschutz, Verwaltungsgerichts-Rechtsschutz (außer Streitigkeiten mit berufsständischen Einrichtungen)

Mitarbeiter: 0 bis 3 | 4 bis 6 | 7 bis 10 | 11 bis 15

Die Brutto-Jahresmiete für die Praxis beträgt derzeit €

Sind weitere Praxen vorhanden ja nein Wenn ja, Anzahl der Praxen

Anschriften der Praxen:

Rechtsschutz für vermietete Wohneinheiten Anzahl der WE
genaue Anschrift dieser:

Privat-Kombi für weitere Praxisinhaber

Name, Vorname	
Anschrift der Praxis	
Anschrift privat	

(P)(V)(H)(B) Anzahl weiterer Inhaber

Rechtsschutz für vermietete Wohneinheiten Anzahl der WE
genaue Anschrift dieser:

Versicherungssumme unbegrenzt

Je Rechtsschutzfall: Selbstbeteiligung 250 € (Selbstbeteiligung 150 € auf Anfrage)

Vorversicherer/Vorschäden

Vorversicherer der letzten 5 Jahre	Versicherungsschein-Nr.
------------------------------------	-------------------------

Wurden innerhalb der letzten 5 Jahre Schäden zur Gruppen-Rechtsschutz-Versicherung gemeldet? ja nein
Falls ja, bitte näher erläutern

Ohne diese zwingenden Angaben (Vorversicherer/Vorschäden) ist die Erstellung eines adäquaten Versicherungsangebotes nicht möglich! Wir bitten um Ihr Verständnis.

Ort, Datum	Unterschrift/Stempel
------------	----------------------



Angebotsanforderung

Anschlussdeckung zum Gruppen-Rechtsschutzvertrag des BDNC für angestellte Ärzte

Name, Vorname		Geb.-Datum
Anschrift der Praxis		BDNC-Mitglieds-Nr.
Anschrift privat		
Telefon	Fax	E-Mail

Ärzte-Kombination **A****V****G** inklusive **P****V****H****B**

Ärzte-Kombi (Berufs-, Privat-, Verkehrs-, Haus- und Wohnungs-Rechtsschutz) als Anschlussdeckung zum Gruppen-Rechtsschutzvertrag des BVOU. Die über den Gruppen-Rechtsschutzvertrag des BDNC versicherten Leistungen sind **ausgeschlossen**. Mitversichert gilt der Verwaltungsgerichts-Rechtsschutz (außer Streitigkeiten mit berufsständischen Einrichtungen).

Extravorteil

Anstellungsvertrags-Rechtsschutz für Organe ab gerichtlicher Geltendmachung ja nein

Versicherungssumme: 1.000.000 € Selbstbeteiligung wird hierfür nicht angerechnet

Rechtsschutz für vermietete Wohneinheiten Anzahl der WE

Genauere Anschrift der vermieteten Wohneinheiten

Versichert gilt Vertrags-Rechtsschutz für die gerichtliche Geltendmachung aus freiberuflichen Tätigkeiten resultierender Liquidationen bis zu 100.000 € jährlich.

Ich verfüge über das eigene Liquidationsrecht ja nein

Wenn ja, Umsatzhöhe aus der liquidationsberechtigten Nebentätigkeit beträgt ca. €

Wenn nein, üben Sie sonstige ärztliche Tätigkeiten freiberuflich aus (z. B. Praxisvertretung, Notarzdienste, gutachterliche Tätigkeiten usw.) ja nein

Ich plane meine eigene Niederlassung in den nächsten 2 Jahren ja nein

Wenn ja, voraussichtlich am

Versicherungssumme unbegrenzt

Je Rechtsschutzfall: Selbstbeteiligung 250 € (Selbstbeteiligung 150 € auf Anfrage)

■ Vorversicherer/Vorschäden

Vorversicherer der letzten 5 Jahre	Versicherungsschein-Nr.
<input type="text"/>	<input type="text"/>
<input type="text"/>	<input type="text"/>

Wurden innerhalb der letzten 5 Jahre Schäden zur Gruppen-Rechtsschutz-Versicherung gemeldet? ja nein

Falls ja, bitte näher erläutern

Ohne diese zwingenden Angaben (Vorversicherer/Vorschäden) ist die Erstellung eines adäquaten Versicherungsangebotes nicht möglich! Wir bitten um Ihr Verständnis.

Ort, Datum	Unterschrift/Stempel
<input type="text"/>	<input type="text"/>



Angebotsanforderung

zur Unfall-Versicherung (UVÄ) für BDNC-Mitglieder

Bitte zurücksenden an:

Funk Hospital-Vers.makler GmbH
Funk Ärzte Service
Valentinskamp 20
20354 Hamburg

fax +49 40 35914-423

Ich bitte um ein Angebot zur Unfall-Versicherung (UVÄ) für BDNC-Mitglieder.

Angaben zur Person

Name und Anschrift des Versicherungsnehmers

Telefon

Telefax

E-Mail-Anschrift

männlich

weiblich

Geburtsdatum

Ich bin gesund

ja

nein

Besteht ein Invaliditätsgrad?

ja,

%

nein

Angaben zum gewünschten Versicherungsschutz

Ich wünsche folgende Versicherungssumme:

	<input type="checkbox"/> Kombination 1	<input type="checkbox"/> Kombination 2	<input type="checkbox"/> Kombination 3	<input type="checkbox"/> Kombination 4	<input type="checkbox"/> Kombination 5
Invaliditätskapital ab einem Invaliditätsgrad von 50 %	250.000 €	500.000 €	600.000 €	500.000 €	1.000.000 €
Todesfallkapital	50.000 €	100.000 €	200.000 €	- / -	500.000 €
verbessertes Krankenhaus-Tagegeld	20 €	25 €	20 €	75 €	50 €

Leistungen gemäß **AlltagsManager** (beitragsfrei):

- Leistung nach Unfall, ambulanter OP oder einem stationären Krankenhausaufenthalt
- 16 Hilfeleistungen (Menüservice, Haushaltshilfe, Fahrdienste, Kinderbetreuung, Dolmetscher im Ausland u. v. m.), aus denen Sie im Leistungsfall 8 Hilfeleistungen frei wählen können.

Leistungen gemäß **RehaManager** nach schweren Unfällen ab voraussichtlich 50 % Invalidität (beitragsfrei):

- Medizinische Rehabilitation (u. a. Erstellung eines persönlichen Reha-Plans, Auswahl geeigneter Therapien und Fachärzte, Aufnahme in geeignete Fachkliniken)
- berufliche Wiedereingliederung (umfassende Hilfe zur Rückkehr an den Arbeitsplatz)
- soziale Teilhabe/Mobilitätsberatung (Umrüstung oder Neukauf des Kfz, Um- oder Neubau der Wohnung)
- Pflegeberatung (häusliche Umfeldgestaltung)
- Kostenübernahme bis 100.000 €

Ohne zusätzlichen Beitrag mitversichert: Bergungskosten bis 50.000 €, kosmetische Operationen bis 50.000 €, Reha- und Kurkostenbeihilfe von 5.000 €.

Weitere Unfall-Versicherungen

Anderweitige Unfall-Versicherungen bestehen oder sind beantragt

Versicherer

Versicherungsschein-Nr.



Angebotsanforderung zur Unfall-Versicherung (UVÄ) für BDNC-Mitglieder

■ Gesundheitsfragen

Bitte beantworten Sie alle Fragen vollständig. Bei Platzmangel bitte ein Beiblatt benutzen und unterzeichnen

1. Ich habe die Pflegestufe 1 ja nein

Falls ja, ist die Mitversicherung des AlltagsManagers bedingungsgemäß nicht möglich.

2. Ich habe Pflegestufe 2 oder 3 ja, Stufe: nein

3. Ich leide an einer der folgenden Krankheiten

ja, Morbus Bechterew ja, Morbus Parkinson ja, Osteoporose ja, chronische Blutgerinnungsstörungen nein
(u. A. Bluterkrankheit, Faktor-V-Leiden, dauerhafte Marcumarisierung)

Wird eine der Fragen aus den Ziffern 2 und 3 mit „ja“ beantwortet, kann kein Versicherungsschutz gewährt werden.

4. Ich leide an Diabetes mellitus ja, Typ I: ja, Typ II: nein

Falls ja, ist der Abschluss der Versicherung nur mit nachstehender Sondervereinbarung möglich:

Sondervereinbarung

In Ergänzung von Ziffer 5 und in Abänderung der Ziffern 2.1.2.2.3 und 3 AUB Stand 01.01.2013, sind Unfallfolgen, bei denen Diabetes mellitus mitwirkt, vom Versicherungsschutz ausgeschlossen. Dies gilt analog für die Leistungen aus dem AlltagsManager. Verschlimmerungen des Diabetes begründen keinen Anspruch auf Versicherungsleistungen.

Ich bin mit dieser Sondervereinbarung einverstanden. ja nein
(Falls nein, ist der Abschluss der Unfall-Versicherung nicht möglich)

Anmerkungen zu den Gesundheitsfragen

■ Vorversicherer/Vorschäden

Vorversicherer der letzten 5 Jahre	Versicherungsschein-Nr.	gekündigt zum	durch

Wurden innerhalb der letzten 5 Jahre Schäden zu einer Unfall-Versicherung gemeldet? ja nein

Falls ja, bitte näher erläutern:

Ohne diese zwingenden Angaben (Vorversicherer/Vorschäden) ist die Erstellung eines adäquaten Versicherungsangebotes nicht möglich! Wir bitten um Ihr Verständnis.

Ort, Datum	Unterschrift/Stempel



Merkblatt zur Unfall-Versicherung für Kunden des Funk Ärzte-Programms (2013)

Die nachfolgenden Kurzdarstellungen und Auszüge aus den Unfall-Versicherungs-Bedingungen für das Funk Ärzte-Programm (2013), den Vereinbarungen zum Funk Ärzte Cover und den Besonderen Vereinbarungen zur Unfall-Versicherung für Ärzte fassen die besonderen Leistungen zusammen.

1 Als Unfälle gelten auch

- Strahlenschäden (ausgenommen Kernenergie)
- Impfschäden
- Allergische Reaktionen auf Insektenstiche
- Nahrungsmittelvergiftungen (keine Alkoholvergiftung)
- Gesundheitsschäden durch Erfrierungen
- Gesundheitsschäden durch Sonnenbrand oder -stich nach einem Unfall
- Bauch- und Unterleibsbrüche in Folge erhöhter Kraftanstrengung
- Unfälle in Folge von Bewusstseinsstörungen sind generell mitversichert
- Ausgeschlossen sind nur Unfälle beim Lenken von Kfz ab 1,1 ‰ Blutalkoholkonzentration.

2 Infektionsklausel

Als Unfall gilt auch eine Infektion (z. B. Malaria oder Gelbfieber), bei der aus der Krankheitsgeschichte, dem Befunde oder der Natur der Erkrankung hervorgeht, dass die Krankheitserreger durch irgendwelche Beschädigung der Haut, wobei aber mindestens die äußere Hautschicht durchtrennt sein muss, oder durch ein plötzliches Einspritzen infektiöser Massen in Auge, Mund oder Nase in den Körper gelangt sind. Anhauen, Anniesen oder Anhusten erfüllen den Tatbestand des Einspritzens nicht; Nicht versichert sind zudem die durch den Beruf an sich bedingten infektiösen Schädigungen (Gewerbekrankheiten), insbesondere auch bei der gewöhnlichen Einatmung während der berufsmäßigen Beschäftigung mit Chemikalien allmählich zustande kommenden infektiösen Schädigungen. Mitversichert sind auch Gesundheitsschäden wegen allergischer Reaktionen in Folge von Insektenstichen.

3 Besondere Bedingungen für die Unfall-Versicherung für Ärzte mit verbesserter Gliedertaxe und Ausschluss der Leistung bei Invalidität unter 50 %

3.1 Invaliditätsgrad von 50 %

3.2 Für Personen, die die verbesserte Gliedertaxe für Heilberufe vereinbart haben, gelten folgende Werte:

- Geschmackssinn 15 %
- Stimme 100 %

Bei Verlust oder Funktionsunfähigkeit ab 50 %

• eines Armes	100 %	• eines Beines	75 %
• einer Hand im Handgelenk	100 %	• eines Fußes	75 %
• eines Daumens oder Zeigefingers	100 %	• eines Auges	80 %
• zweier Finger	100 %	• des Gehörs auf einem Ohr	80 %

4 Kapitalzahlung

Die Invaliditätsleistung zahlen wir als Kapitalbetrag.

5 Verbessertes Krankenhausstagegeld

Verbessertes Krankenhaus-Tagegeld wird für jeden Tag gezahlt an dem sich der Versicherte wegen eines Unfalles in medizinisch notwendiger vollstationärer Krankenhausbehandlung befindet oder sich einer ambulanten Operation unterzieht. Die Zahlung erfolgt für eine Dauer von längstens 3 Jahren, vom Unfalltag an gerechnet.

Rooming-In

Das vereinbarte Krankenhausstagegeld wird verdoppelt, wenn eine Begleitperson der versicherten Person auf ärztliches Anraten im Krankenhaus untergebracht wird.

6 Bergungskosten

Bis zu 50.000 € werden für Such-, Rettungs- oder Bergungseinsätze gezahlt. Bei einem unfallbedingten Todesfall im Inland ersetzen wir die Kosten für die Überführung zum letzten ständigen Wohnsitz.

7 Kosmetische Operationen

Falls unfallbedingte Verletzungen kosmetische Operationen erforderlich machen, werden bis zu 50.000 € hierfür gewährt.

8 Kurkosten

Die Kurkosten werden in Höhe von 5.000 € einmalig je Unfall gezahlt, sofern eine medizinisch notwendige Kur nach einem Unfall durchgeführt wird.

9 Sofortleistungen bei Schwerverletzungen

Bei Vorliegen einer bestimmten schweren Verletzung nach einem Unfall leistet der Versicherer sofort nach Vorliegen eines ärztlichen Attestes einen bestimmten Prozentsatz aus der vereinbarten Invaliditätssumme.

10 Maklerklausel

Die Geschäftsführung zu diesem Vertrag erfolgt durch:

Funk Hospital-
Versicherungsmakler GmbH
Valentinskamp 20
20354 Hamburg
fon +49 40 35914-0, fax +49 40 35914-423

Alle dieser Firma gegenüber vorgenommenen Geschäfts- und Rechtshandlungen einschließlich der Prämienzahlungen gelten als gegenüber dem Versicherer erfolgt. Sie ist zur unverzüglichen Weitergabe verpflichtet.